

XXII. GP.-NR
788 /A(E)
13. Feb. 2006

ENTSCHLIESSUNGSAНTRAG

der Abgeordneten Dr Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde

betreffend Vorsorge gegen unverantwortliches Rasen - "160 muss 160 bleiben!"

In der Debatte über Tempo 160 wurde von Vizekanzler Gorbach und vielen anderen Befürwortern dieses verantwortungslosen Anschlags auf Verkehrssicherheit, Gesundheit und Umwelt wiederholt behauptet: „160 muss 160 bleiben“. Real kann davon jedoch keine Rede sein, nach dem von ÖVP und BZÖ betriebenen Beschlüsse im Jänner 2006 sind keineswegs ab 160 km/h, sondern erst jenseits von 180 km/h ernsthafte Konsequenzen vorgesehen.

Es ist zudem nicht nachvollziehbar, warum Tempo 160 – wie vom BMVIT in einer steuerfinanzierten Inseratenkampagne behauptet – mehr Verkehrssicherheit bringen soll, zugleich aber – siehe die Begründung des ÖVP-BZÖ-Antrags – Tempo 180 „sinnloses Rasen“ darstellt. Da fast 40 Prozent der Unfalltoten (das sind über 270 Tote!), viele davon unschuldige Beteiligte, auf das Konto von Schnellfahren gehen, ist ein so unseriöser Umgang mit dem Thema Rasen völlig fehl am Platz. Die Regierungsparteien setzen mit dem Thema „Tempo 160“ und diesem Antrag aber nur ihre Verharmlosung des Schnellfahrens fort, die bereits darin zum Ausdruck kam, dass Rasen als das verhängnisvollste und daher wichtigste Fehlverhalten im Straßenverkehr nicht ins Vormerkssystem aufgenommen wurde.

Sind den Regierungsparteien tatsächlich die Stimmen einiger Bleifüße wichtiger als der Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Umwelt?

Wenn wenigstens Tempo 160 wirklich 160 bleiben soll, müssen ab 160 km/h wirkungsvolle Sanktionen greifen. Es ist daher dringend nötig, die Überschreitung von Tempo 160 auf Autobahnen und Schnellstraßen zum Vormerkdelikt zu machen.

Die unternutzten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSAНTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung und insbesondere der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie wird aufgefordert, dem Nationalrat umgehend einen Vorschlag für eine Änderung von §30a des Führerscheingesetzes (Vormerkssystem) zuzuleiten, mit der die Überschreitung von Tempo 160 als zusätzlicher Vormerkdelikt ins Vormerkssystem aufgenommen wird, mit Wirkung spätestens zum Beginn etwaiger Tempo-160-Tests.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Verkehrsausschuss vorgeschlagen